

Testnachweis-pflicht

Besucher haben unabhängig vom Geimpft-/ Genesenen-Status zum Betreten des Krankenhauses ein aktuelles negatives Testergebnis vorzulegen:

- **Antigentest ≤ 24h** [Ergebnis aus externem Testzentrum, kein Selbsttest] oder
- **PCR-Test ≤ 48h**

Achtung: Das Krankenhaus bietet vor Ort keine Tests für Besucher*innen an und stellt auch keine Besuchsnachweise aus!

Aktuell sind Besuche **ab Tag 5** der stationären Behandlung von **einer Bezugsperson für eine Stunde alle zwei Tage zwischen 14:00 und 18:00 Uhr** erlaubt.

AUSNAHMEN gelten im Bereich der Entbindung und in unten benannten Sonderfällen.

Besucher stationärer Patienten

„Test plus FFP2“

- Aktueller, negativer Testnachweis (*siehe oben*)
- Tragen einer FFP2 -Maske
- Ausgefüllte und unterschriebene Besuchsberechtigung, Mitführen eines gültigen Besucherausweises (*Aushändigung am Empfang*)

Sonderregelungen Entbindung

Feste Begleitperson

- **Grundsätzlich gelten keine festen Besuchszeiten**
- Eine feste Begleitperson wird für werdende Mütter namentlich benannt, Passierschein wird ausgestellt und ist zukünftig mitzuführen
- Ausschließlich Testnachweispflicht bleibt bestehen (→ *unterliegt situativer Auslegung*)

Stationäre Aufnahme der Begleitperson

- Stationär aufgenommene Begleitpersonen unterliegen keiner Testnachweispflicht für Besucher, solange sie das Gelände des Krankenhauses NICHT verlassen.
- Sie gelten als „Patienten“

Begleitperson verlässt Gelände des Krankenhauses

- Verlassen benannte Begleitpersonen das Gelände oder sind nicht aufgenommen, unterliegen sie der Testnachweispflicht wie alle anderen Besucher (externe Testung).
- Sie gelten als „Besucher“

Notfall/ „unter Geburt“

- Wird eine Entbindende als Notfall / ‚unter Geburt‘ vorstellig, wird die Begleitperson als „im Eilfall“-Ausnahme auch ohne Test-Nachweis zugangsberechtigt.
- Durchführung eines Antigen-Test unmittelbar nach Eintreffen im Kreissaal
- Bis zum Vorliegen des negativen Ergebnisses gilt FFP2-Tragepflicht

Sonderfälle

„Test plus FFP2“

Von der Einhaltung zeitlicher Besuchsregelungen sind folgende Personen ausgenommen:

- Personen im Rahmen der Seelsorge
- Eltern von Kindern
- Im Einzelfall engste Familienangehörige in der Bewertung durch den behandelnden Arzt/Ärztin
- AnwaltInnen, *bei beruflichen oder therapeutischen Gründen oder im Zusammenhang mit Rechtsberatung sowie im Zusammenhang mit Betreuungs- oder Pflgerecht*
- Personen im Rahmen der Palliativversorgung

In diesen Fällen geltende Besuchszeiten werden von behandelnden ÄrztInnen festgelegt.

Auch in diesen Sonderfällen bleiben grundsätzlich die Besucher- und Zugangsregelungen für „Besucher stationärer Patienten“ bestehen. (Ausnahmen von der Testpflicht können nur in dringlichen Eilfällen geltend gemacht werden.)

**Mitarbeiter
von
Fremdfirmen**

**„Test
plus FFP2“**

Ab > 15 Minuten Aufenthalt auf dem Klinikgelände gilt:

- Testnachweispflicht (*kann von den Fremdfirmen an Eides Statt bescheinigt werden*)
- Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske
- Betreten des Geländes OHNE Testnachweis ist nicht zulässig

AUSNAHME

Das Betreten des Krankenhausgeländes ist OHNE Testnachweis möglich, wenn nach Eintreffen unmittelbar am Standort des Krankenhauses ein Test vorgenommen wird.

AUSNAHMEN

von den geltenden Besucher- und Zugangsregelungen werden unter enger Auslegung von den behandelnden ÄrztInnen festgelegt.

**Nicht als
„Besucher“
geltende
Personen**

**„ med. Maske/
FFP2“**

„Besucher“ sind nicht:

- Betreute, gepflegte oder in den Einrichtungen untergebrachte oder behandelte Personen
- Personen, die in Eilfällen oder aufgrund hoheitlicher Befugnisse die Einrichtungen betreten (*z.B. Rettungsdienste, BetreuungsrichterInnen, Seelsorger bei Sterbeprozessen*)
- Personen, die die Einrichtung nur kurzzeitig (Richtwert unter 15 min) im Außen-, Eingangs- oder Anlieferungsbereich (*z. B. Post- und Paketboten oder Anlieferer*) betreten
- Personen, die ambulanten Dienste Wahrnehmende (*z.B. Radiologie, Ambulanzen, MEDIPARG u.a. mit ärztl. Verordnung bzw. Überweisung*)

Für die NICHT als Besucher geltenden Personen ist die Vorlage eines Testnachweises keine Voraussetzung zum Betreten des Krankenhausgeländes.

Verhaltens- und Hygieneregeln bei Ihrem Besuch

- Besucherausweis/Passierschein ist während des Besuches nach Aufforderung des Krankenhauspersonales vorzuzeigen
- Während des Besuches ist durchgängig eine FFP2-Maske zu tragen
- Es ist ein Abstand von 1,5 Metern zu der besuchten Person und MitpatientInnen einzuhalten
- Bitte helfen Sie uns bei der Umsetzung der Hygieneregeln und achten Sie darauf, dass sich max. eine besuchende Person in einem Patientenzimmer aufhält
- Flyer und Aushänge sind zu beachten!